

TE Vwgh Erkenntnis 1987/11/19 87/08/0152

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1987

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §410;

ASVG §413;

ASVG §44 Abs1;

ASVG §49 Abs1;

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. ASVG § 413 heute
2. ASVG § 413 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. ASVG § 413 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
4. ASVG § 413 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 676/1991
1. ASVG § 44 heute
2. ASVG § 44 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 44 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2025
4. ASVG § 44 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
5. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
6. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
7. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
8. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
9. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
10. ASVG § 44 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
11. ASVG § 44 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
12. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
13. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
14. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
15. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015

16. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
17. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
18. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
19. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
20. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
21. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
22. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
23. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
24. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
25. ASVG § 44 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
26. ASVG § 44 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
27. ASVG § 44 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
28. ASVG § 44 gültig von 01.01.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
29. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
30. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
31. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
32. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
33. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
34. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
35. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
36. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
37. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
38. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
39. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
40. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
41. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
42. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
43. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
44. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
45. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
46. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
47. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
48. ASVG § 44 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
49. ASVG § 44 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
50. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
51. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
52. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
53. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
54. ASVG § 44 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
55. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
56. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
57. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
58. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
59. ASVG § 44 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
60. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
61. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
62. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
63. ASVG § 44 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
64. ASVG § 44 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
65. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
66. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001

67. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
68. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
69. ASVG § 44 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
70. ASVG § 44 gültig von 01.01.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
71. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
72. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
73. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
74. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
75. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
76. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
77. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
78. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
79. ASVG § 44 gültig von 01.11.1996 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996
1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001

39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zach und die Hofräte Dr. Liska, Dr. Knell, Dr. Puck und Dr. Sauberer als Richter, im Beisein des Schriftführers Rat Dr. Novak, über die Beschwerde der 1. EW in F und der 2. HM in S, beide vertreten durch Dr. Lothar Giesinger, Rechtsanwalt in Feldkirch, Hirschgraben 16, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 29. Mai 1987, Zl. IVb-69- 49/86, betreffend Feststellung der Beitragsgrundlagen (mitbeteiligte Partei: Vorarlberger Gebietskrankenkasse, Dornbirn, Jahngasse 4), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund (Bundesminister für Arbeit und Soziales) hat den Beschwerdeführerinnen Aufwendungen in der Höhe von je S 9.270,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Die Gegenschrift der AB Gesellschaft m.b.H. & Co KG in S, vertreten durch Dr. Hubert Fitz, Rechtsanwalt in Feldkirch, Bahnstraße 14, wird zurückgewiesen. Die Gegenschrift der Ausschussbericht Gesellschaft m.b.H. & Co KG in S, vertreten durch Dr. Hubert Fitz, Rechtsanwalt in Feldkirch, Bahnstraße 14, wird zurückgewiesen.

Begründung

Mit Bescheid vom 6. Oktober 1986 stellte die mitbeteiligte Vorarlberger Gebietskrankenkasse die monatliche Beitragsgrundlage für die Erstbeschwerdeführerin für die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit zur "Firma B" für die Zeit vom 1. Februar 1984 bis 16. Juni 1984 und für die Zeit vom 1. September 1986 "bis laufend" mit S 12.000,-- (Pkt. I des Spruches) und für die Zweitbeschwerdeführerin für die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit beim selben Dienstgeber für die Zeit vom 1. Februar 1986 bis 28. April 1986 mit S 10.000,-- Mit Bescheid vom 6. Oktober 1986 stellte die mitbeteiligte Vorarlberger Gebietskrankenkasse die monatliche Beitragsgrundlage für die Erstbeschwerdeführerin für die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit zur "Firma B" für die Zeit vom 1. Februar 1984 bis 16. Juni 1984 und für die Zeit vom 1. September 1986 "bis laufend" mit S 12.000,-- (Pkt. römisch eins des Spruches) und für die Zweitbeschwerdeführerin für die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit beim selben Dienstgeber für die Zeit vom 1. Februar 1986 bis 28. April 1986 mit S 10.000,--

fest (Pkt. II des Spruches). Nach der Begründung sei anlässlich der am 25. September 1986 durchgeführten Beitragsprüfung festgestellt worden, daß für die Erstbeschwerdeführerin "Tochter des Dienstgebers" in den nachfolgenden Zeiträumen folgende monatliche Beitragsgrundlagen vom Dienstgeber gemeldet worden seien: fest (Pkt. römisch zwei des Spruches). Nach der Begründung sei anlässlich der am 25. September 1986 durchgeführten Beitragsprüfung festgestellt worden, daß für die Erstbeschwerdeführerin "Tochter des Dienstgebers" in den nachfolgenden Zeiträumen folgende monatliche Beitragsgrundlagen vom Dienstgeber gemeldet worden seien:

"Beitragsmonate

Beitragsgrundlagen

(Anm.) Anmerkung

01.11.77 - 30.11.81

S

9.500,--

01.12.81 - 31.12.82

"

10.100,--

01.01.83 - 31.07.83

"

11.100,--

01.08.83 - 31.01.84

"

11.600,--

01.02.84 - 29.02.84

"

13.600,--

01.03.84 - 31.05.84

"

14.600,--

01.06.84 - 16.06.84 (Abm.)

"

7.647,--

_____ 7.647,--, _____

(Monatslohn

S 14.338,--) (Monatslohn , S 14.338,--)

ab 17.6.84 Wochengeld/Karenzbezug

(Anm.) 01.09.86 - laufend ab 17.6.84 Wochengeld/Karenzbezug. Anmerkung 01.09.86 - laufend

S, S

17.500,--" , 17.500,--"

Die Erstbeschwerdeführerin erledige vom 1. November 1977 bis 16. Juni 1984 bzw. seit 1. September 1986 die

Buchhaltung, die Lohnverrechnung, das Kassabuch, schreibe Rechnungen, Zoltpapiere und besorge den allgemeinen Schriftverkehr der Firma. Die Aufstellung der gemeldeten Entgelte zeige, daß für die Erstbeschwerdeführerin, obwohl sich im Betrachtungszeitraum weder ihr Aufgabenbereich noch ihr Aufgabenumfang geändert habe, ab 1. Februar 1984 überproportional erhöhte Beitragsgrundlagen gemeldet worden seien. In der Zeit vom 1. November 1977 bis 31. Jänner 1984 (innerhalb von sechs Jahren) sei die Grundlage insgesamt von S 9.500,-- auf S 11.600,--, d.i. um S 2.100,--, erhöht worden, während in der Zeit vom 31. Jänner 1984 bis 1. Juni 1984 (innerhalb von fünf Monaten) eine Erhöhung um S 3.000,-- (S 11.600,-- auf S 14.600,--) erfolgt sei. Eine solche Vorgangsweise werde von der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse nicht zur Kenntnis genommen. Es könne lediglich eine Grundlage von S 12.000,-- ab 1. Februar 1984 anerkannt werden. Diese Grundlage stehe einerseits mit den bis 31. Jänner 1984 für die Erstbeschwerdeführerin ausgewiesenen Lohnerhöhungen und andererseits zur Grundlage ihrer im gleichen Betrieb beschäftigten Mutter, die ähnliche Arbeiten (Botengänge, Kassa, allgemeine Mithilfe) erledige, in einem realistischen Verhältnis. Die allgemeine Grundlage der Mutter betrage vom 1. Juni 1985 bis 30. April 1986 S 10.000,-- und seit 1. Mai 1986 S 10.500,--. Das gleiche gelte für die Feststellung der allgemeinen Grundlage ab 1. September 1986.

Für die Zweitbeschwerdeführerin ("Tochter des Dienstgebers") seien in den nachfolgenden Zeiträumen folgende monatliche Beitragsgrundlagen vom Dienstgeber gemeldet worden:

"Beitragsmonate

Beitragsgrundlagen

(Anm.) Anmerkung

12.08.85 - 31.08.85

S

S 5.362,--

(Monatslohn S 8.043,--)

01.09.85 - 31.12.85

"

7.150,--

01.01.86 - 31.01.86

"

10.000,--

01.02.86 - 28.02.86

"

12.000,--

01.03.86 - 28.04.86 Abm.

"

18.000,--"

Die Zweitbeschwerdeführerin habe bis 28. April 1986 den Schriftverkehr der Firma erledigt, Zoltpapiere und Rechnungen geschrieben. Auch hier zeige die Aufstellung der gemeldeten Entgelte, daß für die Zweitbeschwerdeführerin - obwohl sich im Betrachtungszeitraum weder ihr Aufgabenbereich noch ihr Aufgabenumfang geändert habe - ab 1. Jänner 1986 überproportional erhöhte Beitragsgrundlagen gemeldet worden seien. Diese Vorgangsweise werde von der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse nicht zur Kenntnis genommen. Es könne lediglich eine allgemeine Beitragsgrundlage von S 10.000,- ab 1. Jänner 1986 anerkannt werden. Diese Grundlage stehe einerseits zu der Beschäftigungsdauer (vier Monate Anlernzeit mit S 7.150,-) unter Berücksichtigung der theoretischen Vorbildung (Frauenfachschule) und andererseits zur Grundlage der im gleichen Betrieb beschäftigten Mutter, die ähnliche Arbeiten (Botengänge, Kassa, allgemeine Mithilfe) erledige, in einem realistischen Verhältnis.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem von der Erstbeschwerdeführerin gegen Pkt. 1 dieses Bescheides erhobenen Einspruch teilweise Folge gegeben und ausgesprochen, daß für die Erstbeschwerdeführerin die monatliche Beitragsgrundlage gemäß § 44 Abs. 1 ASVG für die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit zur "Firma B" für die Zeit vom 1. Februar 1984 bis 16. Juni 1984 mit S 12.000,- und für die Zeit vom 1. September 1986 "bis laufend" mit S 13.000,- festgestellt werde (Spruchpunkt I). Dem Einspruch der Zweitbeschwerdeführerin gegen Pkt. II des genannten Bescheides der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse wurde keine Folge gegeben (Spruchpunkt II). Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem von der Erstbeschwerdeführerin gegen Pkt. 1 dieses Bescheides erhobenen Einspruch teilweise Folge gegeben und ausgesprochen, daß für die Erstbeschwerdeführerin die monatliche Beitragsgrundlage gemäß Paragraph 44, Absatz eins, ASVG für die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit zur "Firma B" für die Zeit vom 1. Februar 1984 bis 16. Juni 1984 mit S 12.000,- und für die Zeit vom 1. September 1986 "bis laufend" mit S 13.000,- festgestellt werde (Spruchpunkt römisch eins). Dem Einspruch der Zweitbeschwerdeführerin gegen Pkt. römisch zwei des genannten Bescheides der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse wurde keine Folge gegeben (Spruchpunkt römisch zwei).

In der Begründung heißt es:

"Zu I:

EW wurde in der Zeit vom 1.11.1977 bis 30.11.1981 mit einer Beitragsgrundlage von S 9.500,- zur Sozialversicherung gemeldet. Ab 1.12.1981 erfolgte eine Erhöhung derselben um S 600,-, das sind 6,32 %, ab 1.1.1983 bis 31.7.1983 um S 1.000,-, das sind 9,9 %, ab 1.8.1983 bis 31.1.1984 um S 500,-, das sind 4,5 %. Ab 1.2.1984 erfolgte eine Erhöhung um S 2.000,-, das sind 17,24 %. Bereits einen Monat später, also ab 1.3.1984 bis 31.5.1984, erfolgte eine weitere Erhöhung um S 1.000,-, das sind 7,35 %. Der Aufgabenbereich hat sich in der Zeit vom 1.11.1977 bis 16.6.1984 bzw. ab 1.9.1986 nicht geändert, dennoch wurde in der Zeit ab 1.2.1984 gegenüber den ersten sechs Jahren ab 1.1.1977 überproportional erhöht, zumal innerhalb von fünf Monaten vor dem Wochengeldbezug (17.6.1984) eine Erhöhung um S 3.000,- von S 11.600,- auf S 14.600,- bzw. 14.338,- erfolgte, was rund 25 % bedeutet. Dagegen erfolgte nämlich für die Zeit vom 1.11.1977 bis 31.1.1984 (6 1/4 Jahre) eine Erhöhung um S 2.100,-. Auch die von der Vorarlberger Gebietskrankenkasse angeführten Vergleiche mit anderen Dienstnehmern im Betrieb der Firma B Ges.m.b.H. & Co KG. in S, und zwar der Mutter MB sowie der Brüder E und S B ergaben, daß die Lohnerhöhungen ab 1.2.1984 in keinem Verhältnis zu diesen Dienstnehmern stehen, sondern den begründeten Verdacht aufkommen lassen, daß die vorgenommenen Überzahlungen ungeachtet der vorliegenden Bestätigungen über die tatsächliche Auszahlung ausschließlich im Hinblick auf den bevorstehenden Wochengeldbezug getätigt wurden. Die von der Einspruchsgegnerin festgestellte Beitragsgrundlage berücksichtigt eine Erhöhung um S 400,- gegenüber dem Zeitraum 1.8.83 bis 31.1.84 und entspricht durchaus den bisherigen Steigerungen. Der anzuwendende kollektivvertragliche Mindestgrundgehalt betrug per 1.12.1983 in der Anwendungsgruppe III nach sechs Verwendungsgruppenjahren S 10.970,-. Unter Bedachtnahme auf die gegenüber dem anzuwendenden Kollektivvertrag per 1.12.1983 bestehende Überzahlung von S 630,- (gemeldete Beitragsgrundlage 1.12.1983 bis 31.1.1984 von S 11.600,- gegenüber 10.970,-) war jedoch die Beitragsgrundlage für die Zeit vom 1.9.1986 bis laufend in Anlehnung an eine ähnliche Überzahlung gegenüber dem anzuwendenden Kollektivvertrag per 1.12.1985 (S 12.220,-) mit S 13.000,- festzustellen. EW wurde in der Zeit vom 1.11.1977 bis 30.11.1981 mit einer Beitragsgrundlage von S 9.500,- zur Sozialversicherung gemeldet. Ab 1.12.1981 erfolgte eine Erhöhung derselben um S 600,-, das sind 6,32 %, ab 1.1.1983 bis 31.7.1983 um S 1.000,-, das sind 9,9 %, ab 1.8.1983 bis 31.1.1984 um S 500,-, das sind 4,5 %. Ab 1.2.1984 erfolgte eine Erhöhung um S 2.000,-, das sind 17,24 %. Bereits einen Monat später, also ab 1.3.1984 bis 31.5.1984, erfolgte eine weitere Erhöhung um S 1.000,-,

das sind 7,35 %. Der Aufgabenbereich hat sich in der Zeit vom 1.11.1977 bis 16.6.1984 bzw. ab 1.9.1986 nicht geändert, dennoch wurde in der Zeit ab 1.2.1984 gegenüber den ersten sechs Jahren ab 1.1.1977 überproportional erhöht, zumal innerhalb von fünf Monaten vor dem Wochengeldbezug (17.6.1984) eine Erhöhung um S 3.000,-- von S 11.600,-- auf S 14.600,-- bzw. 14.338,-- erfolgte, was rund 25 % bedeutet. Dagegen erfolgte nämlich für die Zeit vom 1.11.1977 bis 31.1.1984 (6 1/4 Jahre) eine Erhöhung um S 2.100,--. Auch die von der Vorarlberger Gebietskrankenkasse angeführten Vergleiche mit anderen Dienstnehmern im Betrieb der Firma B Ges.m.b.H. & Co KG. in S, und zwar der Mutter MB sowie der Brüder E und S B ergaben, daß die Lohnerhöhungen ab 1.2.1984 in keinem Verhältnis zu diesen Dienstnehmern stehen, sondern den begründeten Verdacht aufkommen lassen, daß die vorgenommenen Überzahlungen ungeachtet der vorliegenden Bestätigungen über die tatsächliche Auszahlung ausschließlich im Hinblick auf den bevorstehenden Wochengeldbezug getätigt wurden. Die von der Einspruchsgegnerin festgestellte Beitragsgrundlage berücksichtigt eine Erhöhung um S 400,-- gegenüber dem Zeitraum 1.8.83 bis 31.1.84 und entspricht durchaus den bisherigen Steigerungen. Der anzuwendende kollektivvertragliche Mindestgrundgehalt betrug per 1.12.1983 in der Anwendungsgruppe römisch drei nach sechs Verwendungsgruppenjahren S 10.970,--. Unter Bedachtnahme auf die gegenüber dem anzuwendenden Kollektivvertrag per 1.12.1983 bestehende Überzahlung von S 630,-- (gemeldete Beitragsgrundlage 1.12.1983 bis 31.1.1984 von S 11.600,-- gegenüber 10.970,--) war jedoch die Beitragsgrundlage für die Zeit vom 1.9.1986 bis laufend in Anlehnung an eine ähnliche Überzahlung gegenüber dem anzuwendenden Kollektivvertrag per 1.12.1985 (S 12.220,--) mit S 13.000,-- festzustellen.

Zu II:

HM wurde am 12.8.1985 mit einer Beitragsgrundlage von S 5.362,-- zur Sozialversicherung angemeldet. Mit 1.9.1985 wurde die Beitragsgrundlage auf S 7.150,--, ab 1.1.1986 auf S 10.000,--, ab 1.2.1986 auf S 12.000,-- und ab 1.3.1986 bis zur Abmeldung am 28.4.1986 auf S 18.000,-- erhöht. In der Zeit vom 1.1.1986 bis 1.3.1986, einem Zeitraum von zwei Monaten, betrug die Erhöhung sohin 80 %. Andererseits wurde von der Einspruchswerberin eine Änderung des Aufgabenbereiches ab 1.1.1986 nicht geltend gemacht. Wie die Vorarlberger Gebietskrankenkasse bereits zutreffend ausführte, steht die ab 1.1.1986 gemeldete Beitragsgrundlage von S 10.000,-- einerseits in einem realistischen Verhältnis zur Beschäftigungsdauer (vier Monate Anlernzeit mit S 7.150,--) unter Berücksichtigung der theoretischen Ausbildung (Frauenfachschule) und andererseits in einem realistischen Verhältnis zur Grundlage ihrer im gleichen Betrieb beschäftigten Mutter, Frau MB, die ähnliche Arbeiten (Botengänge, Kassa, allgemeine Mithilfe) erledigt.

Den Ausführungen von Frau HM, der Betrag von S 18.000,-- müßte auch einer fremden Dienstnehmerin bezahlt werden, ist entgegenzuhalten, daß ihre Mutter, die durchaus ähnliche Arbeiten durchführt, zuletzt mit einer Beitragsgrundlage von S 10.500,-- gemeldet wurde. Auch ihre Brüder E und S B, die beide schon mehrere Jahre im Betrieb beschäftigt sind, wurden zuletzt ebenfalls mit einer Beitragsgrundlage von S 10.500,-- gemeldet. Eine Überzahlung von S 7.500,-- gegenüber diesen Dienstnehmern erscheint ebenfalls nicht gerechtfertigt und glaubwürdig und läßt auch hier zurecht den Verdacht aufkommen, daß diese Überzahlung ausschließlich im Hinblick auf den bevorstehenden Beginn des Wochengeldbezuges gewährt wurde. In diesem Zusammenhang wird auch auf die von der Vorarlberger Gebietskrankenkasse ausführlich dargestellte Aufzählung hinsichtlich der Beitragsmonate, der Beitragsgrundlagen und der kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter (Verwendungsgruppe II, in die Frau M einzureihen war) verwiesen. Daraus ergibt sich, daß in der Zeit vom 1.9.1985 bis 30.11.1985 eine Unterzahlung gegenüber dem anzuwendenden Kollektivvertrag von rund S 500,-- und im Dezember 1985 eine solche von sogar S 900,-- vorlag. Im Jänner 1986 liegt hingegen eine Überzahlung gegenüber dem Kollektivvertrag von rund S 2.000,--, im Februar von rund S 4.000,-- und im März 1986 von rund S 10.000,-- vor. Aufgrund dieser Ausführungen kommt auch die Einspruchsbehörde zur Auffassung, daß die gemeldeten Gehälter in keinem Verhältnis zur Arbeitsleistung standen, sondern vielmehr im Zusammenhang mit den zu erwartenden Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft zu sehen sind, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war."Den Ausführungen von Frau HM, der Betrag von S 18.000,-- müßte auch einer fremden Dienstnehmerin bezahlt werden, ist entgegenzuhalten, daß ihre Mutter, die durchaus ähnliche Arbeiten durchführt, zuletzt mit einer Beitragsgrundlage von S 10.500,-- gemeldet wurde. Auch ihre Brüder E und S B, die beide schon mehrere Jahre im Betrieb beschäftigt sind, wurden zuletzt ebenfalls mit einer Beitragsgrundlage von S 10.500,-- gemeldet. Eine Überzahlung von S 7.500,-- gegenüber diesen Dienstnehmern erscheint ebenfalls nicht gerechtfertigt und glaubwürdig und läßt auch hier zurecht den Verdacht aufkommen, daß diese Überzahlung ausschließlich im Hinblick auf den bevorstehenden Beginn des Wochengeldbezuges gewährt wurde. In diesem Zusammenhang wird auch auf die von der Vorarlberger Gebietskrankenkasse ausführlich dargestellte

Aufzählung hinsichtlich der Beitragsmonate, der Beitragsgrundlagen und der kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter (Verwendungsgruppe römisch zwei, in die Frau M einzureihen war) verwiesen. Daraus ergibt sich, daß in der Zeit vom 1.9.1985 bis 30.11.1985 eine Unterzahlung gegenüber dem anzuwendenden Kollektivvertrag von rund S 500,-- und im Dezember 1985 eine solche von sogar S 900,-- vorlag. Im Jänner 1986 liegt hingegen eine Überzahlung gegenüber dem Kollektivvertrag von rund S 2.000,--, im Februar von rund S 4.000,-- und im März 1986 von rund S 10.000,-- vor. Aufgrund dieser Ausführungen kommt auch die Einspruchsbehörde zur Auffassung, daß die gemeldeten Gehälter in keinem Verhältnis zur Arbeitsleistung standen, sondern vielmehr im Zusammenhang mit den zu erwartenden Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft zu sehen sind, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war."

Gegen Pkt. I dieses Bescheides richtet sich die Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin, gegen Pkt. II die der Zweitbeschwerdeführerin wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Gegen Pkt. römisch eins dieses Bescheides richtet sich die Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin, gegen Pkt. römisch zwei die der Zweitbeschwerdeführerin wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und beantragte in ihrer Gegenschrift die Abweisung der Beschwerde. Die mitbeteiligte Vorarlberger Gebietskrankenkasse stellte in ihrer Gegenschrift einen gleichartigen Antrag.

Auch die Firma AB Gesellschaft m.b.H. & Co KG erstattete eine Gegenschrift, in der beantragt wurde, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben. Auch die Firma Ausschussbericht Gesellschaft m.b.H. & Co KG erstattete eine Gegenschrift, in der beantragt wurde, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Soweit die Beschwerdeführerinnen die Zulässigkeit der Erlassung eines die Höhe von Beitragsgrundlagen betreffenden Feststellungsbescheides im Hinblick auf die Möglichkeit der Erlassung eines "Leistungsbescheides" in Zweifel ziehen, genügt es, auf die die Zulässigkeit einer solchen Feststellung bejahende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. u.a. das Erkenntnis vom 19. März 1987, Zl. 86/08/0239) hinzuweisen. Soweit die Beschwerdeführerinnen die Zulässigkeit der Erlassung eines die Höhe von Beitragsgrundlagen betreffenden Feststellungsbescheides im Hinblick auf die Möglichkeit der Erlassung eines "Leistungsbescheides" in Zweifel ziehen, genügt es, auf die die Zulässigkeit einer solchen Feststellung bejahende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche, u.a. das Erkenntnis vom 19. März 1987, Zl. 86/08/0239) hinzuweisen.

Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) ist für Pflichtversicherte, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der im Beitragszeitraum gebührende, auf volle Schillingbeträge gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2 ASVG. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt bei den pflichtversicherten Dienstnehmern das Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1, 3, 4 und 6 (§ 44 Abs. 1 Z. 1 ASVG). Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) ist für Pflichtversicherte, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der im Beitragszeitraum gebührende, auf volle Schillingbeträge gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach Paragraph 49, Absatz 2, ASVG. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt bei den pflichtversicherten Dienstnehmern das Entgelt im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, 3, 4 und 6 (Paragraph 44, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG).

Nach § 49 Abs. 1 ASVG sind unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus aufgrund des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. Nach Paragraph 49, Absatz eins, ASVG sind unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus aufgrund des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

Zuwendungen des Dienstgebers an einen Dienstnehmer, die nicht als Gegenleistung für die Arbeitsleistung des Dienstnehmers anzusehen sind, sondern Motiven entspringen, die mit der Arbeitsleistung nicht zusammenhängen, können nicht als beitragspflichtiges Entgelt gewertet werden (vgl. u.a. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Oktober 1962, Zl. 426/62). Ob durch eine Zuwendung die erbrachte oder noch zu erbringende Dienstleistung vergolten werden soll, hängt alleine vom Willen der Parteien des Dienstverhältnisses ab (vgl. Schrammel,

Versicherungs- und Beitragspflicht in der Sozialversicherung 85). Soll daher eine Zuwendung des Dienstgebers an den Dienstnehmer nach dem Parteiwillen nicht der Abgeltung der Arbeitsleistung des Dienstnehmers, sondern anderen Zwecken dienen, so fällt sie nicht unter den Begriff des Entgeltes nach § 49 Abs. 1 ASVG und ist somit auch bei der Feststellung der Beitragsgrundlagen gemäß § 44 Abs. 1 ASVG nicht zu berücksichtigen. Zuwendungen des Dienstgebers an einen Dienstnehmer, die nicht als Gegenleistung für die Arbeitsleistung des Dienstnehmers anzusehen sind, sondern Motiven entspringen, die mit der Arbeitsleistung nicht zusammenhängen, können nicht als beitragspflichtiges Entgelt gewertet werden (vergleiche, u.a. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Oktober 1962, Zl. 426/62). Ob durch eine Zuwendung die erbrachte oder noch zu erbringende Dienstleistung vergolten werden soll, hängt alleine vom Willen der Parteien des Dienstverhältnisses ab (vergleiche, Schrammel, Versicherungs- und Beitragspflicht in der Sozialversicherung 85). Soll daher eine Zuwendung des Dienstgebers an den Dienstnehmer nach dem Parteiwillen nicht der Abgeltung der Arbeitsleistung des Dienstnehmers, sondern anderen Zwecken dienen, so fällt sie nicht unter den Begriff des Entgeltes nach Paragraph 49, Absatz eins, ASVG und ist somit auch bei der Feststellung der Beitragsgrundlagen gemäß Paragraph 44, Absatz eins, ASVG nicht zu berücksichtigen.

Für die Beurteilung, ob eine Zuwendung des Dienstgebers an den Dienstnehmer nach dem Parteiwillen als Gegenleistung für die Arbeitsleistung des Dienstnehmers geleistet wurde, kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Die nach außen hin abgegebene Erklärung der Parteien, daß eine Leistung als Entgelt im oben verstandenen Sinne zu gelten habe, ist für die rechtliche Einordnung dieser Leistung unbeachtlich, wenn andere Umstände keinen Zweifel daran lassen, daß mit der Zuwendung in Wahrheit nicht die Arbeitsleistung des Dienstnehmers abgegolten werden soll. Der belangten Behörde ist durchaus beizustimmen, daß ein solcher Fall dann angenommen werden könnte, wenn einer in einem familiären Naheverhältnis zum Dienstgeber stehenden Dienstnehmerin nach Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft (§ 157 ASVG) eine Erhöhung des bisherigen Entgeltes gewährt wird, die das nach Art und Umfang der Tätigkeit und unter Berücksichtigung der Ausbildung, der Kenntnisse und der Fähigkeiten der Dienstnehmerin angemessene Ausmaß bei weitem übersteigt. Bei einem solchen Vorgehen ist der Schluß gerechtfertigt, daß damit die Absicht auf Erwirkung insbesondere einer höheren Bemessungsgrundlage für das Wochengeld (§ 162 Abs. 3 und 4 ASVG) für die Dienstnehmerin verfolgt wird und daß der das angemessene Ausmaß übersteigende Erhöhungsbetrag nicht als Abgeltung der Arbeitsleistung der Dienstnehmerin, sondern etwa als familienhafte Zuwendung zur Erreichung des genannten Zweckes geleistet wird. Für die Beurteilung, ob eine Zuwendung des Dienstgebers an den Dienstnehmer nach dem Parteiwillen als Gegenleistung für die Arbeitsleistung des Dienstnehmers geleistet wurde, kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Die nach außen hin abgegebene Erklärung der Parteien, daß eine Leistung als Entgelt im oben verstandenen Sinne zu gelten habe, ist für die rechtliche Einordnung dieser Leistung unbeachtlich, wenn andere Umstände keinen Zweifel daran lassen, daß mit der Zuwendung in Wahrheit nicht die Arbeitsleistung des Dienstnehmers abgegolten werden soll. Der belangten Behörde ist durchaus beizustimmen, daß ein solcher Fall dann angenommen werden könnte, wenn einer in einem familiären Naheverhältnis zum Dienstgeber stehenden Dienstnehmerin nach Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft (Paragraph 157, ASVG) eine Erhöhung des bisherigen Entgeltes gewährt wird, die das nach Art und Umfang der Tätigkeit und unter Berücksichtigung der Ausbildung, der Kenntnisse und der Fähigkeiten der Dienstnehmerin angemessene Ausmaß bei weitem übersteigt. Bei einem solchen Vorgehen ist der Schluß gerechtfertigt, daß damit die Absicht auf Erwirkung insbesondere einer höheren Bemessungsgrundlage für das Wochengeld (Paragraph 162, Absatz 3 und 4 ASVG) für die Dienstnehmerin verfolgt wird und daß der das angemessene Ausmaß übersteigende Erhöhungsbetrag nicht als Abgeltung der Arbeitsleistung der Dienstnehmerin, sondern etwa als familienhafte Zuwendung zur Erreichung des genannten Zweckes geleistet wird.

In den Fällen der Beschwerdeführerinnen reicht der in der Begründung des angefochtenen Bescheides festgestellte Sachverhalt jedoch nicht hin, um davon ausgehen zu können, daß es sich auch bei den den Beschwerdeführerinnen gewährten Bezugserhöhungen um derartige, nicht als Entgelt anzusehende Zuwendungen handle.

Bei der Erstbeschwerdeführerin erscheint das von ihr in der Zeit vom 1. Februar 1984 bis 16. Juni 1984 bezogene erhöhte Monatsentgelt von S 13.600,- bzw. S 14.600,- gegenüber der von der belangten Behörde festgestellten Beitragsgrundlage von S 12.000,- als noch nicht so hoch, um schon allein daraus in Verbindung mit dem bevorstehenden Beginn des Wochengeldbezuges (ab 17. Juni 1984) verläßlich auf ein Scheingeschäft im Sinne der obigen Ausführungen schließen zu können. Andere für eine derartige Annahme sprechende Umstände hat die belangte Behörde zumindest bisher noch nicht festgestellt. Für die Zeit ab 1. September 1986 fehlt es - jedenfalls nach

dem bisher festgestellten Sachverhalt - am Anknüpfungspunkt des Versicherungsfalles der Mutterschaft. Wollte man den - allenfalls objektiv das angemessene Ausmaß übersteigenden - Bezug nicht zur Gänze als Entgelt werten, dann bliebe es offen, aus welchem anderen Grunde als zur Abgeltung der Arbeitsleistung der Erstbeschwerdeführerin diese Zahlungen geleistet und entgegengenommen wurden. Ein Rechtssatz, daß ein das angemessene Ausmaß übersteigender Entgeltsteil jedenfalls nicht in die Beitragsgrundlage einzubeziehen sei, läßt sich aus dem Gesetz nicht ableiten.

Im Falle der Zweitbeschwerdeführerin ist der Anknüpfungspunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles der Mutterschaft wohl gegeben; auch die ihr geleisteten erhöhten Bezüge von S 18.000,-- ab 1. März 1986 sind im Vergleich zu dem bis 31. Jänner 1986 bezogenen Entgelt von S 10.000,-- überproportional hoch. Diese Umstände allein genügen jedoch nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes noch nicht, um die von der belangten Behörde und der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse gezogenen Schlußfolgerungen zu rechtfertigen:

Die Zweitbeschwerdeführerin hat im Verwaltungsverfahren unter anderem behauptet, daß die von ihr verrichteten Arbeiten, wenn sie durch eine betriebsfremde Person ausgeführt würden, sehr wohl mit einem Bruttogehalt von S 18.000,-- bezahlt werden müßten. Dem begegnete die belangte Behörde damit, daß ihre - der Zweitbeschwerdeführerin - Mutter, die durchaus ähnliche Arbeiten durchführe, zuletzt mit einer Beitragsgrundlage von S 10.500,-- gemeldet worden sei und daß auch ihre Brüder, die beide schon mehrere Jahre im Betrieb beschäftigt seien, zuletzt ebenfalls mit einer Beitragsgrundlage von S 10.500,-- gemeldet worden seien. Diese Begründung ist jedoch nicht stichhältig. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Bezüge der Zweitbeschwerdeführerin ist nämlich ein objektiver Maßstab anzulegen. Dabei kommt es darauf an, welches Entgelt nach den am Arbeitsmarkt gegebenen Verhältnissen einem familienfremden Dienstnehmer mit gleicher Ausbildung und Erfahrung wie die Zweitbeschwerdeführerin für die von dieser verrichteten Tätigkeiten zu leisten gewesen wäre. Die den anderen im Betrieb tätigen Familienmitgliedern gezahlten Entgelte sind für diese Frage, zu deren Beantwortung sich die Beiziehung eines berufskundlichen Sachverständigen empfehlen dürfte, nicht entscheidend. Auch der Hinweis auf das im Kollektivvertrag vorgesehene Entgelt ist für sich allein nicht aussagekräftig, weil es sich dabei um Mindestsätze handelt, die von den tatsächlich auf dem Arbeitsmarkt gezahlten Entlohnungen erfahrungsgemäß häufig überschritten werden. Solange aber nicht feststeht, welches Entgelt nach objektiven Kriterien für die von der Zweitbeschwerdeführerin geleisteten Tätigkeiten angemessen erscheint, kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob allfälligen das angemessene Entgelt übersteigenden Zuwendungen des Dienstgebers noch der Entgeltscharakter im obigen Sinne zuerkannt werden kann oder nicht.

Wegen der aus diesen Gründen gegebenen Begründungsmängel ist der angefochtene Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet. Er war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. b und c VwGG aufzuheben. Wegen der aus diesen Gründen gegebenen Begründungsmängel ist der angefochtene Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet. Er war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b und c VwGG aufzuheben.

Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht auf den § 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. Nr. 243/1985. Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht auf den Paragraph 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Nr. 243 aus 1985,.

Die von der Firma AB Gesellschaft m.b.H. & Co KG eingebrachte Gegenschrift war zurückzuweisen. In diesem Schriftsatz wird die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt; wer jedoch einen solchen Antrag stellt, kann nicht Mitbeteiligter im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sein (vgl. u.a. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Februar 1980, Zlen. 36, 1274/79 = Slg. Nr. 10.057/A). Die von der Firma Ausschussbericht Gesellschaft m.b.H. & Co KG eingebrachte Gegenschrift war zurückzuweisen. In diesem Schriftsatz wird die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt; wer jedoch einen solchen Antrag stellt, kann nicht Mitbeteiligter im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sein vergleiche , u.a. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Februar 1980, Zlen. 36, 1274/79 = Slg. Nr. 10.057/A).

Wien, am 19. November 1987

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987080152.X00

Im RIS seit

03.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at